

# Änderungen nach der Corona-Bekämpfungsverordnung bei einer stabilen 7-Tages-Inzidenz unter 50 (im Landkreis Neuwied ab Sonntag, 30. Mai 2021)

## **Gastronomie (§ 7 der 21. CoBeLVO)**

- Öffnung der Innenbereiche der gastronomischen Einrichtungen

Voraussetzungen:

- Bewirtung nur an Tischen
- kein Thekenbetrieb
- Kontaktbeschränkung (max. 5 Personen aus 2 Haushalten; Kinder bis 14 Jahre und Geimpfte und Genesene zählen nicht mit)
- Kontakterfassung
- Vorausbuchungspflicht
- Testpflicht

## **Sport (§ 10 der 21. CoBeLVO)**

- Amateur- und Freizeitsport außerhalb und innerhalb von Sportanlagen in Gruppen bis maximal 10 Personen plus einem Trainer/Trainerin

Voraussetzungen:

- Mindestabstand zwischen den Teilnehmern 3 m (soweit nicht aus demselben Hausstand)
- pro Person muss eine Trainingsfläche von 40 m<sup>2</sup> zur Verfügung stehen
- Testpflicht und Kontakterfassung in geschlossenen von Sportanlagen

## **Freizeit (Paragraf 11 der 21.CoBeLVO)**

- Öffnung von Spielhallen, Spielbanken und Wettvermittlungstellen

Voraussetzungen:

- Abstandsgebot
- Maskenpflicht (qualifizierte medizinische Gesichtsmaske oder FFP 2 oder gleicher Standard)
- Kontakterfassung
- Vorausbuchungspflicht
- Testpflicht

## **Musik- und Kunstunterricht (§ 14 der 21. CoBeLVO)**

- Gruppenunterricht bis zu 10 Personen plus eine Lehrperson im Freien

Voraussetzung:

- Abstandsgebot nach § 1 Abs. 2 Satz 1

## **Kultur (§ 15 der 21. CoBeLVO)**

- Betrieb öffentlicher und gewerblicher Kultureinrichtungen im Innenbereich

Voraussetzungen:

- maximal 100 Zuschauerinnen und Zuschauer
- Einhaltung des Abstandsgebotes aus § 1 Abs. 2 Satz 1 (Ausnahme: gleicher Hausstand)
- Maskenpflicht (qualifizierte medizinische Gesichtsmaske oder FFP 2 oder gleicher Standard) - entfällt am Sitzplatz -
- Kontakterfassung
- personalisierte Zuteilung eines Sitzplatzes nach festgelegtem Sitzplan
- Testpflicht

## **noch Kultur**

- Probenbetrieb der Breiten- und Laienkultur, Gruppen bis zu 10 Personen plus leitende Person im Freien

Voraussetzung:

- Abstandsgebot nach § 1 Abs. 2 Satz 1